

Teilhabe ist Menschen- Recht



Dialogprozess Eingliederungshilfe

Bewertung der Bundesvereinigung
Lebenshilfe e. V. vom 18.06.2026 zu
den Empfehlungen aus dem
Dialogprozess Eingliederungshilfe

Die [Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe zwischen Bund, Ländern und Kommunen](#) sind seit dem 12.06.2026 veröffentlicht. Die Empfehlungen enthalten Vorschläge zu Rechtsänderungen und Prüfaufträge. Die Vorschläge für die Rechtsänderungen sollen noch in diesem Jahr vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Prüfaufträge sollen ebenfalls in diesem Jahr an Bund, Länder und Kommunen berichtet werden.

Im Nachfolgenden findet sich eine Bewertung der vorgeschlagene Rechtsänderungen und Prüfaufträge durch die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vom 18.06.2026:

I. Abzulehnende Punkte

1. Wunsch- und Wahlrecht

Im Empfehlungspapier wird vorgeschlagen, die in § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX verwendeten unbestimmte Rechtsbegriffe wie „unverhältnismäßige Mehrkosten“ und „Zumutbarkeit“ zu konkretisieren (Punkt II. 2. des Empfehlungspapiers). Dies soll über eine Rechtsverordnung erfolgen.

Details zur geplanten Konkretisierung sind dem Papier nicht zu entnehmen, was eine Bewertung erheblich erschwert. Da eine vergleichbare Forderung jedoch auch im Vorschlagsbuch aus dem Prozess im Bundeskanzleramt enthalten war, wird der dortige Vorschlag zur Bewertung herangezogen. Dort wurde im Hinblick auf „unverhältnismäßige Mehrkosten“ die Einführung einer Kostendeckelung, wonach nur Mehrkosten bis zu 20 % grundsätzlich als angemessen gelten, vorgeschlagen.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist eine solch starre Grenze abzulehnen.

Die Rechtsprechung hat den unbestimmten Rechtsbegriff der unverhältnismäßigen Mehrkosten bisher zu Recht nicht allein anhand eines rein rechnerischen Kostenvergleichs ausgelegt, sondern eine wertende Betrachtung vorgenommen. Nur dies ermöglicht eine individuelle Betrachtung der konkreten Situation, die im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts unerlässlich ist. Eine Kostendeckelung auf bis zu 20 % würde zudem die unterste Grenze dessen festschreiben, was die Rechtsprechung bisher akzeptiert hat. Damit würde eine derartige Kostendeckelung zwar

Verwaltungsentscheidungen vereinfachen, aber das individuellen Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten dennoch je nach Einzelfall einschränken.

Auch die diskutierte Konkretisierung des Begriffs „Angemessenheit“ würde zu einer weiteren Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts führen, so dass auch Angebote, die weniger Mehrkosten erzeugen, zukünftig verstärkt abgelehnt werden könnten. Es besteht daher die konkrete Gefahr, dass das Wunsch- und Wahlrecht durch die vorgeschlagenen Änderungen immer weiter ausgehöhlt würde.

Zu begrüßen ist wiederum, dass sich die Teilnehmenden des Dialogprozesses nicht auf eine Wiedereinführung des Mehrkostenvorbehalts beim Wohnen verständigt haben (Punkt VI. 2. des Empfehlungspapiers). Dies sollte nun auch Maßstab für die noch anstehenden Beratungen zwischen Bund, Länder und Kommunen im Kanzleramtsprozess sein.

2. Verstärktes Poolen bei sozialer Teilhabe

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Sozialen Teilhabe soll laut Empfehlungspapier gestärkt werden, wenn dies aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit möglich ist, der Bedarf dadurch gedeckt und dies zumutbar ist (Punkt II. 7. des Empfehlungspapiers). Offenbleibt, wie diese „Stärkung“ umgesetzt werden soll. Anders als im Bereich der Teilhabe an Bildung wird hier nicht explizit eine Soll-Regelung ins Spiel gebracht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lehnt eine Ausweitung des sogenannten Poolens im Bereich der Sozialen Teilhabe ab.

Bereits jetzt steht eine gemeinsame Inanspruchnahme im Ermessen der Behörde. Eine Ausweitung dieser gesetzlichen Möglichkeit ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weder notwendig noch geboten. Selbst wenn ein verstärktes Poolen auch zukünftig nur erfolgen können soll, wenn die Leistung bedarfsdeckend und zumutbar ist, verhindern diese beiden Voraussetzungen nicht, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben dadurch deutlich weniger selbstbestimmt gestalten könnten. Es erfolgt eine Zwangsvergemeinschaftung, die Menschen ohne Behinderung so auch nicht akzeptieren würden. Teilhabechancen werden in der Folge eingeschränkt.

3. Regelhaftes Poolen in Schule (und Kita)

Das Empfehlungspapier schlägt vor, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Zukunft regelhaft gemeinsam in Anspruch genommen werden sollen, soweit der Bedarf der leistungsberechtigten Personen dadurch gedeckt wird und dies zumutbar ist. Zudem sollen zur Förderung inklusiver Bildungsstrukturen infrastrukturelle Unterstützungsangebote an Schulen geprüft und weiterentwickelt werden. Werden dadurch Teilhabebedarfe nicht gedeckt, sollen Eingliederungshilfeleistungen möglich bleiben. Maßgeblich bleibe die personenzentrierte Ermittlung und Deckung des Bedarfs (Punkt II. 6. des Empfehlungspapiers).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert ein inklusives Schulsystem. Die bestehenden Angebote der Regelinfrastruktur sind jedoch in keiner Weise auf die individuellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausgelegt. Bis dies umgesetzt ist, sind individuelle und bedarfsdeckende Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung) allerdings unerlässlich, damit Kinder mit Behinderung gleichberechtigt am Unterricht in der Schule teilhaben können.

Das nun angedachte regelhafte Poolen an Schulen und die möglichen infrastrukturellen Unterstützungsangebote sind aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. grundsätzlich denkbar, auch aus fachlichen Gründen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert jedoch, dass dies nur dann umgesetzt werden darf, wenn der individuelle Rechtsanspruch auf 1:1-Assistenz verbindlich abgesichert bleibt.

Nur so kann sichergestellt werden, dass insbesondere Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf die Unterstützung bekommen, die sie individuell brauchen, und nicht auf die für sie nicht ausreichenden Poolangebote verwiesen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass nicht das Kind und seine Familie, sondern die zuständige Behörde konkret anhand einer zwingend durchzuführenden Bedarfsermittlung nachweisen muss, dass die individuell festgestellten Bedarfe des Kindes tatsächlich durch das Infrastrukturangebot beziehungsweise eine gepoolte Leistung abgedeckt werden. Ein pauschaler Verweis auf das Infrastrukturangebot oder gepoolte Leistungen darf nicht genügen. Wird der Bedarf dadurch nicht gedeckt, muss ein Anspruch auf 1:1-Assistenz bestehen.

Das Empfehlungspapier stellt zwar darauf ab, dass Teilhabebedarfe stets personenzentriert ermittelt und gedeckt werden müssen. Entscheidend ist jedoch, wie dies praktisch abgesichert wird. Hier fehlen bisher Vorschläge, um zu verhindern, dass Eltern eine im Einzelfall notwendige 1:1-Assistenz regelhaft vor Gericht einklagen müssen.

4. Schärfung beim Nachranggrundsatz

Die Empfehlungen zum Dialogprozess enthalten einen Prüfauftrag hinsichtlich des Nachranggrundsatz der Eingliederungshilfe, der in § 91 SGB IX geregelt ist. Es solle geprüft werden, inwiefern der Nachranggrundsatz dadurch gestärkt werden könne, dass Leistungen der Eingliederungshilfe bereits dann als nachrangig anzusehen seien, wenn ein Anspruch auf die Leistung bei einem anderen Träger bestehe (Punkt V. 1. des Empfehlungspapiers).

Derzeit stellt die Vorschrift auf den tatsächlichen Erhalt der Leistung von anderen beziehungsweise Trägern anderer Sozialleistungen ab; allein ein bestehender Anspruch gegen einen anderen Träger genügt derzeit nicht, um den Nachranggrundsatz auszulösen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lehnt die vorgeschlagene Schärfung beim Nachranggrundsatz ab. Für Leistungsberechtigte würde es einen erheblichen Nachteil bedeuten, sollte der Nachranggrundsatz in Zukunft bereits dann greifen, wenn zwar ein Anspruch auf die Leistung gegenüber einem anderen Träger besteht, diese jedoch tatsächlich die Leistung nicht erbringen.

Leistungsberechtigte könnten dann nicht auf den nachrangigen Träger der Eingliederungshilfe zurückgreifen, sondern müssten den Klageweg beschreiten. Obwohl die Träger der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu den ohnehin belasteten Familien über mehr Ressourcen verfügen, um gegen das aus ihrer Sicht falsche Verwaltungshandeln des anderen Trägers vorzugehen, soll diese Last nun auf die Familie übertragen werden.

Zudem weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. auf die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung nach §§ 14 ff. SGB IX hin. Steht die Zuständigkeit für Teilhabeleistungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und einem anderen

Träger im Streit, würde der Träger der Eingliederungshilfe trotz entsprechender Schärfung des Nachranggrundsatzes zuständig werden, wenn er einen Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen an den aus seiner Sicht vorrangigen Leistungsträger weiterleitet oder der Antrag von diesem innerhalb dieser Frist an ihn weitergeleitet worden ist. Eine Verschärfung des Nachranggrundsatz darf daher in keinem Fall mit einem Aufweichen der Zuständigkeitsklärung nach §§ 14 ff. SGB IX verbunden werden.

Zudem ist es für Leistungsberechtigte und ihre Familien zentral, dass §§ 14 ff. SGB IX Anwendung finden, wenn im Streit steht, ob die begehrte Leistung eine Leistung zur Teilhabe oder zur Krankenbehandlung ist, wie dies bei diabeteskranken Kindern der Fall ist. Dies muss auch dann gelten, wenn keine weiteren behinderungsbedingten Bedarfe bei dem Kind zur Diskussion stehen. Punkt III. 3. des Empfehlungspapiers ist daher abzulehnen, sollte er dies in Frage stellen wollen.

5. Prüfauftrag zur Deckelung der Kosten einer Budgetassistenz im Persönlichen Budget

Das Empfehlungspapier von BMAS, ASMK und Kommunen sieht Veränderungen beim Persönlichen Budget vor.

Nicht nachzuvollziehen ist dabei die geplante Prüfung durch das BMAS, ob Regelungen zur Budgetassistenz notwendig sind, damit deren Kosten nicht unverhältnismäßig hoch gegenüber den Kosten der Sachleistung seien (Punkt II. 4. des Empfehlungspapiers). § 29 Abs. 2 S. 7 SGB IX regelt bereits jetzt, dass die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten solle, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen wären.

Bereits die gegenwärtige Regelung führt häufig dazu, dass insbesondere Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung ein Persönliches Budget verwehrt bleibt, weil die notwendigen Kosten einer Budgetassistenz wegen § 29 Abs. 2 S. 7 SGB IX nicht übernommen werden würden. Eine Umsetzung des Prüfauftrags würde diese Situation weiter verschärfen und die Nutzung des Persönlichen Budgets für all jene Menschen im schlimmsten Fall verhindern, die auf eine Budgetassistenz angewiesen sind.

6. Keine Einigung über Vereinheitlichung von Bedarfsermittlungsinstrumenten

Dem Empfehlungspapier ist zu entnehmen, dass weder im Hinblick auf eine deutliche Vereinheitlichung bei der Bedarfsermittlung noch auf einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument Einigkeit erzielt werden konnte (Punkt VI. 5. des Empfehlungspapiers).

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist dies mehr als unverständlich. Durch einfachere Bedarfsermittlungsinstrumente könnte Bürokratie deutlich reduziert werden – zum Vorteil von Verwaltung und Betroffenen gleichermaßen. Noch entscheidender wäre eine bundesweite Vereinheitlichung der Bedarfsermittlungsinstrumente. Sie würde die dringend nötige Digitalisierung erheblich erleichtern und kostengünstiger machen. Leider blockieren die Länder bislang konsequent genau diese naheliegende Lösung.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bleibt unklar, wie Bund und Länder ihr aktuelles Beteuern, es werde nicht zu Leistungskürzungen kommen, sondern nur Bürokratie abgebaut und Effizienz gesteigert, erreichen wollen, wenn gerade die personalintensivsten und bürokratischsten Verfahren unangetastet bleiben.

7. Prüfung zum Umgang mit tariflich vereinbarten Vergütungen sowie entsprechenden Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Zusammenhang mit § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX

Im Empfehlungspapier heißt es, dass sich die Teilnehmenden zwar weiterhin zur grundsätzlichen Anerkennung tariflicher Entlohnung bekennen, jedoch Anpassungen und gegebenenfalls eine Orientierung an den Tarifsteigerungen in öffentlichen Tarifverträgen (TV-L/TVÖD) geprüft werden (Punkt IV. 6. des Empfehlungspapiers).

Mit dem BTHG hat der Gesetzgeber ausdrücklich im SGB IX geregelt, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen

Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf. Er hat damit bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung im Gesetz verankert.

Die Zahlung tariflicher Löhne ist elementar wichtig, um bei einem sich immer weiter verstärkenden Fachkräftemangel genügend und vor allem gutes Personal für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu finden.

Anders als noch im Abschlusstermin mit den Verbänden, in denen Änderungen bei der Refinanzierung von Tariflöhnen als nicht einigungsfähig benannt worden sind, haben mutmaßlich die geplante Einschränkung der Refinanzierung von Tariflöhnen im Gesundheitswesen und der Pflege zu einem entsprechenden Prüfauftrag geführt. Auch im Vorschlagsbuch machen Kommunen und zahlreiche Länder einen vergleichbaren Vorschlag.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lehnt den Vorschlag aus dem Prüfauftrag ab. Denn eine Orientierung an den öffentlichen Tarifabschlüssen würde mittelbar die Tarifautonomie aushöhlen. Gemeinnützigen Leistungserbringern, die sich gegenüber ihren Arbeitnehmer*innen zur Entlohnung aufgrund anderer Tarifverträge verpflichtet haben, würde dadurch gegebenenfalls die Existenzgrundlage entzogen.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Kritik muss bezweifelt werden, dass mit dieser Maßnahme überhaupt relevant Kosten eingespart werden würden. Denn es gibt Zweifel, dass es überhaupt stimmt, dass andere Tarifverträge deutlich teurer seien als die der Länder/des Bundes. Zudem wäre eine Orientierung an den Abschlüssen der Länder/des Bundes in der Umsetzung sehr bürokratisch und damit verwaltungsaufwendig. Genau das Gegenteil von dem, was angestrebt wird.

8. Klarstellung in § 131 Abs. 4 SGB IX, dass auch eine Teilrechtsverordnung neben einer bereits bestehenden Teilvereinbarung möglich ist

Im Empfehlungspapier haben sich Bund, Länder und Kommunen in puncto Landesrahmenverträge darauf verständigt, dass es die Möglichkeit von

Teilrechtsverordnungen neben Landesrahmenverträgen geben solle (Punkt IV. 7. des Empfehlungspapiers).

Dies ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. abzulehnen. Eine solche Möglichkeit würde voraussichtlich dazu führen, dass über strittige Punkte dann nicht mehr konsensorientiert zwischen den Verhandlungspartnern verhandelt werden würde, wenn der Träger der Eingliederungshilfe damit rechnen kann, dass das Land beim Scheitern entsprechender Verhandlungen eine für ihn günstige Teilrechtsverordnung erlassen würde.

Besonders problematisch wäre eine solche Regelung in Bundesländern, in denen das Land selbst Träger der Eingliederungshilfe ist. Über das geplante Instrument der Teilrechtsverordnung bekämen diese Länder noch mehr Möglichkeiten als bisher, einseitig Inhalte festzusetzen, die sie im Verhandlungsweg nicht durchsetzen könnten. Sie könnten entscheiden, ob sie Verhandlungen zu einem Landesrahmenvertrag in Gänze scheitern lassen, um den Gesamtinhalt per Rechtsverordnung durchzusetzen oder ob sie „nur“ die besonders strittigen Punkte aussparen, um diese später im Rahmen einer Teilrechtsverordnung zu erlassen. Eine Verhandlung auf Augenhöhe ist durch diese Machtinstrumente nicht mehr gegeben.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist der Gesetzgeber aufgefordert, derartige Machtinstrumente zu beseitigen, beispielsweise durch ein Verbot zum Erlass einer Rechtsverordnung in Fällen, in denen das Land selbst Träger der Eingliederungshilfe ist. Stattdessen wird nun eine Ausweitung der Verordnungsermächtigung von BMAS, ASMK und Kommunen empfohlen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. trägt Sorge, dass diese das ohnehin sehr schwierige Verhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern weiter belasten und die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung eher verschlechtern als verbessern würde.

9. Belegungsrecht/-steuerung widerspricht Wunsch- und Wahlrecht

Das Empfehlungspapier beschreibt, dass bereits nach geltendem Recht Vereinbarungen zu Belegungsverpflichtungen beziehungsweise Freihalten von Kapazitäten in Leistungsvereinbarungen getroffen werden könnten. Diese Möglichkeit soll – so die Einigung der Teilnehmenden des Dialogprozesses – für Leistungsträger deutlicher geregelt und ausdrücklich im Gesetz (§ 125 SGB IX) verankert werden (Punkt IV. 2. des Empfehlungspapiers).

Dies lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ab. Eine Verankerung in § 125 SGB IX würde dazu führen, dass Belegungsrechte seitens des Leistungsträgers – anders als derzeit – zum Mindestinhalt einer Leistungsvereinbarung würden. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist das nicht zielführend.

Zwar bestand keine Einigkeit der Teilnehmenden, eine Belegungssteuerung durch den Träger der Eingliederungshilfe im Gesetz zu verankern (Punkt VI. 7. des Empfehlungspapiers). Aufgrund der sehr allgemeinen Formulierungen bleibt jedoch bereits unklar, wie beide Punkte voneinander abzugrenzen sind und ob durch Belegungsrechte in der Leistungsvereinbarung nicht auch bereits eine Steuerung erfolgen könnte.

Belegungsrechte/-steuerung würden jedoch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten einschränken, da sie eine Zuweisung gegen ihren Willen ermöglichen würde. Auch stünde dies der teilweise gelebten Praxis entgegen, die Mitbewohner*innen bei der Auswahl neuer Bewohner*innen zu beteiligen. Dies ist jedoch von zentraler Bedeutung, da Wohnangebote das Zuhause der Bewohner*innen darstellen und sie daher ein Mitspracherecht haben sollten, wer zukünftig mit ihnen zusammenlebt. Zudem fehlt den Leistungsträgern die notwendige Expertise, um im Einzelfall zu entscheiden, welcher Leistungsberechtigte für einen offenen Platz in einem Angebot in Frage kommt, damit vor Ort eine sachgerechte Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Die Gefahr einer Falschbelegung stiege, was Folgekosten nach sich ziehen würde. Würde ein Belegungsrecht etabliert, wäre den Leistungserbringern zudem zu raten, ihre Leistungsvereinbarungen hinsichtlich des Personenkreises weiter zu konkretisieren, um sicherzustellen, dass keine falsche Belegung erfolgt. Dies würde

die Verhandlung der Vereinbarungen weiter verkomplizieren, was zu einem weiter steigenden Personaleinsatz auf beiden Seiten führen würde.

10. Streichung der Voraussetzung des Einvernehmens bezüglich der Höhe der Kürzung in § 129 Abs. 1 SGB IX

Das Empfehlungspapier sieht die Einführung eines einseitigen Kürzungsrechts des Leistungsträgers bei Pflichtverletzungen des Leistungserbringers vor und damit die Abkehr vom geltenden Recht, das derzeit ein Einvernehmen der Vertragsparteien über die Höhe des Kürzungsbetrags verlangt (Punkt IV. 4. des Empfehlungspapiers).

Zur Begründung wird darauf abgestellt, dass einseitige Vergütungskürzungen bei Pflichtverletzungen auch im Privatrecht möglich seien. In dieser Pauschalität ist dem jedoch nicht so. Zwar ist in einzelnen Bereichen des Zivilrechts ein gesetzliches Minderungsrecht vorgesehen, dass einseitig ausgeübt werden kann, beispielsweise im Miet-, Kauf- und Werkvertragsrecht. Im allgemeinen Teil des BGB ist eine solche Regelung aber gerade nicht vorgesehen, weshalb diese Möglichkeit nicht im gesamten Privatrecht besteht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält die aktuelle Regelung für sachgerecht, schließlich handelt es sich um Vertragsverhältnisse auf Augenhöhe, in denen über die Folgen von Pflichtverletzungen gemeinsame Vereinbarungen zu treffen sind. Einseitige Bestimmungsrechte stellen dieses partnerschaftliche Verhältnis in Frage und beeinträchtigen das notwendige Vertrauensverhältnis.

Zudem sieht die derzeitige Regelung vor, dass bei fehlender Einigung über die Höhe der Kürzung die Schiedsstelle hierüber auf Antrag einer Partei entscheidet. Auch dies gilt es in jedem Fall beizubehalten. Die Praxis zeigt, dass sich in solchen Schiedsstellenverfahren mitunter herausstellt, dass die vom Leistungsträger angenommene Pflichtverletzung nicht vorgelegen hat. Wären Kürzungen einseitig ohne Möglichkeit der Einschaltung der Schiedsstelle zulässig, hätte dies zur Folge, dass Leistungserbringer es gerichtlich klären lassen müssten, wenn sie eine Pflichtverletzung bestreiten beziehungsweise die Höhe der Kürzung für rechtswidrig halten. Dies hätte eine weitere Belastung der ohnehin schon belasteten Sozialgerichte zur Folge. Eine gerichtliche Klärung würde zudem mitunter Jahre in Anspruch nehmen und wiederum

Ressourcen auf Seiten der Leistungsträger und Leistungserbringer binden. Der Vorschlag ist daher abzulehnen.

II. Punkte, zu denen im Dialogprozess Eingliederungshilfe des BMAS keine Einigung erzielt worden ist, die nun in keinem Fall über den Kanzleramtsprozess geeint werden dürfen, weil sie negative Folgen hätten

1. Pauschale Geldleistung

Das Empfehlungspapier sieht eine Erweiterung der Leistungen vor, die nach § 116 Abs. 1 i. V. m. § 105 Abs. 3 SGB IX als pauschale Geldleistung erbracht werden können sollen. Genannt werden unter anderem einfache Assistenzleistungen und vergleichbare Unterstützungsleistung (Punkt II. 3. des Empfehlungspapiers). Diese Umschreibung ist sehr vage und lässt eine abschließende Bewertung nicht zu. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass § 116 Abs. 1 SGB IX bereits jetzt Assistenzleistungen zur Übernahme von Handlungen sowie Begleitung der Leistungsberechtigten benennt.

Eine Erweiterung der Leistungen, die als pauschale Geldleistung erbracht werden können, wäre aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nur dann akzeptabel, wenn erstens weiterhin zunächst der individuelle Bedarf ermittelt und es zweitens bei der bisher im Gesetz verankerten notwendigen Zustimmung der Leistungsberechtigten bleibt.

Das Empfehlungspapier lässt nicht erkennen, dass an diesen Voraussetzungen etwas geändert werden soll. Das begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Entscheidend kommt es nun darauf an, dass auch die Runde im Kanzleramt beziehungsweise die Ministerpräsidentenkonferenz diesem Ergebnis folgt – anders als noch im Vorschlagsbuch.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. betont, dass pauschale Geldleistungen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein sollen:

- Im Vorfeld muss eine individuelle Bedarfsermittlung erfolgt sein.
- Es braucht eine aktive Zustimmung des Menschen mit Behinderung – denn nur er weiß, ob es beispielsweise in seinem Umfeld Personen gibt, die ihn unterstützen können und die er mit Hilfe der pauschalen Geldleistung bezahlen könnte.
- Pauschalen sind nur eine Option. Der Menschen mit Behinderung kann sie wählen, muss aber nicht.
- Regelmäßige pauschale Leistungen – wie von einigen Ländern und Kommunen gefordert, darf es nicht geben, denn damit würden Bedarfe zukünftig ungedeckt bleiben.

Pauschale Geldleistungen sind aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. in der Regel dann ungeeignet, wenn es um Leistungen geht, die eine bestimmte Fachkompetenz erfordern.

2. Keine Einigung zum Vorrang der Pflege im ambulanten Bereich

Dem Empfehlungspapier ist zu entnehmen, dass sich die Teilnehmenden des Dialogprozesses nicht – wie von Ländern und Kommunen gefordert – auf einen allgemeinen Vorrang von Pflichtleistungen der Pflegeversicherungen vor Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb besonderer Wohnformen verständigen konnten (Punkt VI. 1. des Empfehlungspapiers).

Dies begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ausdrücklich und fordert die politischen Akteure auf, den Gleichrang zwischen Eingliederungshilfe und Pflege auch in Zukunft aufrechtzuerhalten.

Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe verfolgen unterschiedliche Ziele und decken unterschiedliche Bedarfe ab. Es ist daher unverzichtbar, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderung sowohl Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen als auch Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Diese

Leistungen stehen nebeneinander und sind ein „Sowohl-als-Auch“ und nicht ein „Entweder-Oder“. Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf brauchen beide Leistungen.

Ein Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen würde insbesondere die Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen, zum Beispiel in WGs oder der eigenen Wohnung, gefährden. Gerade diese ermöglichen pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung jedoch ein selbstbestimmtes Leben. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. befürchtet zudem, dass die angedachte Verschärfung des Nachranggrundsatzes (siehe I. 7.) den gesetzlich normierten Gleichrang beider Leistungen faktisch weiter zum Nachteil der Leistungsberechtigten schwächen würde.

3. Keine Einigung zur Wiedereinführung des Mehrkostenvorbehalts beim Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen

Entsprechend des Empfehlungspapiers haben sich die Teilnehmenden des Dialogprozesses auch nicht auf die Wiedereinführung des Mehrkostenvorbehalts hinsichtlich des Wohnens außerhalb besonderer Wohnformen verständigen können (Punkt VI. 2. des Empfehlungspapiers).

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat der Gesetzgeber in Bezug auf das Wohnen auf den Mehrkostenvorbehalt verzichtet (§ 104 Abs. 3 S. 3 SGB IX). Damit ist der Gesetzgeber seiner Verpflichtung aus Art. 19 UN-BRK nachgekommen. Danach haben Menschen mit Behinderung das Recht zu entscheiden, wo und wie sie leben möchten. Diese wichtige Errungenschaft darf nicht wieder rückgängig gemacht werden. Eine Rückkehr zum Mehrkostenvorbehalt hätte zur Folge, dass Menschen mit Behinderung auch gegen ihren ausdrücklichen Wunsch auf besondere Wohnformen verwiesen werden würden. Sie könnten damit nicht mehr frei wählen, wo und wie sie leben wollen.

Allerdings weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. daraufhin, dass die oben unter I. 1. beschriebene Empfehlung, die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „unverhältnismäßige Mehrkosten“ und „Zumutbarkeit“ zu konkretisieren, auch dazu führen kann, dass das Wunsch- und Wahlrecht beim Wohnen begrenzt würde.

4. Heranziehung Einkommen und Vermögen nicht zum Nachteil behinderter Menschen verändern

Das Empfehlungspapier lässt erkennen, dass es im Hinblick auf die Heranziehung von Einkommen und Vermögen unterschiedliche Auffassungen der Teilnehmenden gab und schlussendlich kein Vorschlag einigungsfähig war, weshalb der Punkt *zum jetzigen Zeitpunkt* zurückgestellt wird (Punkt II. 11. des Empfehlungspapiers).

Es ist zwar zu begrüßen, dass das Empfehlungspapier derzeit keine Verschlechterungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen vorsieht. Die Formulierung „zum jetzigen Zeitpunkt“ lässt jedoch vermuten, dass der Punkt nicht dauerhaft befriedet ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. betont daher nochmals, dass Leistungen der Eingliederungshilfe ein Nachteilsausgleich sind, der Menschen mit Behinderung die gleiche Chance auf Teilhabe ermöglichen soll wie Menschen ohne Behinderung. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert deshalb schon lange, dass Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht werden müssen. Zumindest dürfen die mit dem BTHG vorgenommenen Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung nicht wieder rückgängig gemacht werden. Dies würde den Charakter als Nachteilsausgleichs deutlich verkennen. Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht am Gedanken eines „Existenzminimums“ orientiert werden.

Auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung gänzlich zu verzichten, würde zudem auch Verwaltungsaufwand sparen.

5. Keine Einigung zur Abschaffung der Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen

Auch konnten sich die Teilnehmenden des Dialogprozesses nicht auf die Forderung verständigen, die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung wieder abzuschaffen (Punkt VI. 8. des Empfehlungspapiers).

Dies begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und fordert die politischen Akteure auf, die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung beizubehalten.

Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung ist essenziell, um eine Verhandlung auf Augenhöhe zwischen den Vertragspartnern über die fachliche Ausrichtung von Leistungen zu ermöglichen. Gerade die noch nicht abgeschlossene Umsetzung einer stärker personenzentrierten Leistungserbringung erfordert es auch in Zukunft, dass ungelöste Streitpunkte hinsichtlich des Leistungsangebots durch die Schiedsstelle als neutrale Instanz geklärt werden können. Denn für die Umsetzung personenzentrierter Leistungen kommt es entscheidend auf die Qualität der Leistungsvereinbarungen an.

6. Keine Einigung zur Wiedereinführung des Ermessens beim Persönlichen Budget

Dem Empfehlungspapier ist zu entnehmen, dass die Teilnehmenden des Dialogprozesses darüber beraten haben, ob die Leistungsform des Persönlichen Budgets – anders als nach geltendem Recht – wieder ins Ermessen der Behörde gestellt werden soll (Punkt VI. 3. des Empfehlungspapiers).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass die Teilnehmenden sich hierauf nicht verständigen konnten. Die Leistungsform des Persönlichen Budgets ist ein zentraler Baustein für selbstbestimmte Teilhabe. Den Rechtsanspruch auf die Leistungsform abzuschaffen, würde einen erheblichen Rückschritt bedeuten.

III. Positiv zu bewertende Punkte

1. Flexibilisierung der Überprüfungsfrist der Gesamtpläne

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Einigung, die Fristen für die Überprüfung und Fortschreibung der Gesamtpläne (§ 121 Abs. 2 SGB IX) von derzeit

zwei auf bis zu fünf Jahre zu flexibilisieren unter der Voraussetzung, dass die Leistungsberechtigten* zustimmt.

2. Flexibilisierung des Schriftformerfordernisses für Vereinbarungen zwischen Trägern und Leistungserbringern in Textformerfordernis

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Ermöglichung eines Textformerfordernisses. Diese Form der Vereinfachung und Entbürokratisierung ist ein erster Schritt, aber bei weitem nicht ausreichend. Die Länder und Träger der Eingliederungshilfe sind aufgerufen, hier weitere Vereinfachungen vor Ort gemeinsam mit den Leistungserbringern zu erarbeiten und umzusetzen

3. Einheitliche Rechtsauffassung zur Abgrenzung SGB IX und SGB V bei diabeteskranken Kindern

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. teilt die Rechtsauffassung der Teilnehmenden, dass Kinder, die allein aufgrund einer Diabeteserkrankung (oder Epilepsie et cetera) Begleitung in Kita oder Schule benötigen, einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege (oder außerklinische Intensivpflege) nach dem SGB V haben. Die Krankenkassen lehnen diese Leistungen dennoch mehrheitlich ab; unzählige Gerichtsverfahren sind die Folge. Daher begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass Gespräche mit dem BMG stattfinden und eine Lösung hierfür gefunden werden soll.

Auch der Vorschlag, nicht rechtskonforme Weiterleitung stärker zu sanktionieren, ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sachgerecht, gerade vor dem Hintergrund, dass die Krankenkasse trotz gegenteiliger Rechtsprechung, Anträge auf Begleitung in den dargestellten Fällen mehrheitlich weiterleiten, obwohl sie zuständig sind. Wichtig ist, dass die Sanktionierung nur zwischen den Leistungsträgern wirkt und den Schutzzweck des § 14 SGB IX – durch das formale Kriterium der (Nicht-)Weiterleitung eine rasche und dauerhafte Zuständigkeitsklärung vorzunehmen – nicht unterläuft.

4. Einberufung einer fachlichen Arbeitsgruppe zur Klärung der Kompetenzvoraussetzungen für die Übernahme der Steuerung der Pflege (§ 4 Pflegeberufegesetz) durch Heilerziehungspfleger

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass hier endlich Aktivitäten erfolgen sollen, die darauf zielen Heilerziehungspfleger*innen nach dem Pflegeberufegesetz unter bestimmten Voraussetzungen als Pflegefachkräfte anzuerkennen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern dies schon lange, da es insbesondere bei der Pflege in besonderen Wohnformen, immer wieder zu Schwierigkeiten kommt, wenn nicht die Länder hierfür eigene Regelungen vorhalten.